



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. September 2010

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	321		
254	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wacholderheide Hörsteloe“, Stadt Ahaus, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	321	
255	Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	329	
256	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	329	
257	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Berkel, des Ölbaches und des Honigbaches	329	
			258 Verlust eines Dienstsiegels 330
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 330
			259 Regionalverband Ruhr 330
			260 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 331
			261 Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Polizeidienstausweise 331

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

254 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wacholderheide Hörsteloe“, Stadt Ahaus, Kreis Borken, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet

Präambel:

Das ca. 8,70 ha große Naturschutzgebiet „Wacholderheide Hörsteloe“ liegt auf dem Gebiet der Stadt Ahaus in der Bauerschaft Hörsteloe im Kreis Borken. Es setzt sich zusammen aus mehreren Einzelflächen von gut ausgeprägten Wacholderheiden auf Geländekuppen bzw. flachen Dünenhügeln. Sie sind meist durch Acker voneinander getrennt und an den Rändern mit Fragmenten des Eichen-Birkenwaldes bestanden.

Das Gebiet befindet sich im Naturraum Münsterländische Tieflandbucht.

Bei den Flächen handelt sich um wichtige Relikte ehemals hier großflächig verbreiteter Heideflächen im Biotopverbund der nährstoffarmen Moore und Heiden im nordwestlichen Münsterland. Sie sind ein charakteristisches Element der historischen Kulturlandschaft.

Die Lebensraumkombination aus gut erhaltenen Wacholderbeständen in enger Verzahnung mit kleinflächigen Sandmagerrasen und Besenheideflächen sowie kleinen Beständen des hier heimischen Eichen-Birkenwaldes bietet v.a. gefährdeten Arten nährstoffarmer Sandstand-

orte wie z.B. Silbergras (*Corynephorus canescens*) und Englischer Ginster (*Genista anglica*) wichtige Rückzugsräume.

In der nördlichen Teilfläche befindet sich ein verlandeter Heideweiler mit Röhrichtbeständen. Das Gewässer zeichnet sich durch eine stabile Population des in Nordrhein-Westfalen stark gefährdeten Laubfrosches aus. Darüber hinaus ist er Lebensraum gefährdeter Pflanzen wie Wasserfeder (*Hottonia palustris*) und Sumpfb्लutauge (*Potentilla palustris*).

Wichtigstes Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung und Verjüngung der offenen Besenheideflächen und der Wacholderbestände sowie die Entwicklung der Sandmagerrasen durch geeignete Pflege- und ggf. durch extensive Bewirtschaftungsmaßnahmen und darüber hinaus die Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren vor allem als Pufferzone für die benachbarte Wacholderheide.

Weiteres Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Heideweiher zur Verbesserung der Lebensbedingungen der standorttypischen Flora und Fauna und zur Förderung der Laubfroschpopulation.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Teilabschnitt Münsterland mit der Dar-

stellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt:

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000
- Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz - LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2542 ff.),
 - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz - OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
 - des § 20 Landesjagdgesetz (**LJG-NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876),
 - der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368) und
 - der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 - 25)
- wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet „Wacholderheide Hörsteloe“ ist ca. 8,70 ha groß und liegt im Kreis Borken im Gebiet der Stadt Ahaus, Ortsteil Ottenstein, Gemarkung Ottenstein. Es ist weitgehend identisch mit dem FFH -Gebiet „Wacholderheide Hörsteloe“ (DE-3907-303).

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ottenstein
 Flur 4, Flurstück 2
 Flur 5, Flurstück 22
 Flur 6, Flurstücke 65, 87, 88, 100, 102, 146, 150.

(2) Die Lage des Naturschutzgebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000
 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000
 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1 : 5 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

bekannt gemacht.

(3) Die Verordnung, inklusive Anlage, kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bezirksregierung Münster
 - Höhere Landschaftsbehörde -
 Domplatz 1-3
 48143 Münster
- Landrat des Kreises Borken
 66 - Natur und Umwelt
 66.3 - Untere Landschaftsbehörde
 Burloer Straße 93
 46325 Borken
- Bürgermeister der Stadt Ahaus
 Rathausplatz 1
 48683 Ahaus.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von standorttypischen Pflanzen und Pflanzengesellschaften der Heiden, Binnendünen und Heideweiler inklusive der natürlichen Verlandungsreihe sowie bodensaurer Eichenwälder in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Varia-

tionsbreite inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren,

- zum Schutz der an diesen Lebensraum angepassten, z.T. stark gefährdeten Tierarten wie verschiedene Vogel-, Amphibien- und Reptilienarten;

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie zum Erhalt und Schutz der Böden, insbesondere der hier vorhandenen extrem trockenen, tiefgründigen Sandböden mit hohem Biotopentwicklungspotential;

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;

d) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;

e) zur Bewahrung und Wiederherstellung/Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i.V. mit Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i.S. des § 34 Abs. 2 BNatSchG:

- Wacholderheide auf Zwergstrauchheiden (5130)

- Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330);

f) wegen seiner Bedeutung für den Aufbau des europaweiten Biotopverbundsystems NATURA 2000 durch das Vorkommen folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:

- Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene (9190).

(3) Die über die Verordnungsdauer hinaus gehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet besteht in der Erhaltung und weiteren Entwicklung eines strukturreichen, halboffenen Landschaftsraumes unterschiedlicher Biotoptypen auf meist trockenen bis feuchten, sehr armen Sandböden im Biotopverbund der nährstoffarmen Moore und Heiden im Westmünsterland.

Die Grünland- und Heideflächen in ihrer mageren Ausprägung sind zum Schutz gefährdeter Arten extensiv zu nutzen und vor Verbuschung und Überalterung zu schützen. Zur Sicherung der nährstoffarmen Verhältnisse soll durch die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen und eine Vernetzung der Teilflächen durch Einrichtung extensiv genutzter Korridore die Eutrophierung vermieden werden. Besucherlenkung und die Regelung von Freizeitaktivitäten sollen eine weitgehende Ungestörtheit des Naturschutzgebietes sicherstellen. Zur Sicherung des standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes des Heideweihers sowie zur Vermeidung einer beschleunigten Verlandung sind Grundwasserabsenkungen zu verhindern und Eutrophierung zu vermeiden.

Zur Förderung der alten bodensaurer Eichenwälder mit ihren typischen Arten sollen die Bestände durch naturnahe Bewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung in naturnahe Laubwälder mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase überführt werden. Dabei ist eine Vermehrung der natürlichen Waldgesellschaften durch

den Umbau von Flächen, die mit nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzen bestockt sind, vorrangig im Übergangsbereich zu den Wacholderheidebereichen und im Randbereich des Kleingewässers anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 - 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt gemäß § 23 BNatSchG für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern und Jagdkanzeln in landschaftlich angepasster Bauweise, sofern dies dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegensteht;

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen.

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Ver- und Entsorgungseinrichtungen, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäune, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Ver-

kehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;

12. Entwässerungsmaßnahmen und andere, den Wasserhaushalt und die Gewässer des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

unberührt bleiben die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränungen oder Gräben sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sofern sie in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten oder mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

14. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbaulastträger, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. die Flächen abseits der befestigten Wege, und der besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

Hinweis:

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterialien durchgehend hergerichtet sind.

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und der Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch den § 5 eingeschränkt oder verboten ist;

c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildung und -prüfungen durchzuführen;

unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;

17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch den § 5 eingeschränkt oder verboten ist;

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z.B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten sind sowie die Ausübung der Schäferei, soweit Zeitpunkt und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist;

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;

c) die Ausübung der Schäferei, soweit der Zeitpunkt und Umfang mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt ist;

20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z.B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;

21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;

22. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Klärschlamm, Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

23. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken.

§ 4

Waldbauliche Regelungen

(1) Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 3, 33 und 32 BNatSchG sowie § 48 c Abs. 5 LG können für die Waldflächen dieses Naturschutzgebietes ersetzende vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn dadurch der in § 2 formulierte Schutzzweck, insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie, in gleicher Weise sichergestellt ist. Für die Unterzeichner dieser vertraglichen Vereinbarung werden die in § 4 formulierten Ge- und Verbote für die Laufzeit der Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehen, bleiben freiwilligen Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern vorbehalten (Vertragsnaturschutz; forstliche Förderung);

(3) Gebote

1. Der im Gebiet vorhandene Flächenanteil der der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechenden naturraumtypischen Waldgesellschaften ist zu erhalten und langfristig zu erhöhen. Im Rahmen der Forstwirtschaft sollen daher nur Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft Verwendung finden. Dabei ist der Naturverjüngung unter Einbeziehung der natürlichen Sukzession Vorrang einzuräumen. Sofern Schutzzweck und Schutzziel gemäß § 2 dieser Verordnung mittels Naturverjüngung und natürlicher Sukzession nicht zu erreichen sind, ist die Durchführung weiterer Maßnahmen im Rahmen der naturgemäßen Waldwirtschaft möglich.

2. Alt- und Totholzanteile sind zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen und sonstiger Organismen dauerhaft zu erhalten. Zur Erhaltung von Altholz (insbesondere von Horst- und Höhlenbäumen sowie sonstigen Biotopbäumen) ist es in den Waldflächen, in denen im Rahmen einer normalen forstlichen Bewirtschaftung absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird, geboten, bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je Hektar zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.

3. Im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes ist es geboten, Nadelbaumbestockungen auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, vorrangig umzuwandeln.

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

a) im gesamten Naturschutzgebiet

1. den Laubholzanteil zu verringern;

unberührt bleiben angeordnete Pflegemaßnahmen in den Wacholderheiden;

2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen; unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung;

3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten auf Biotopen nach § 30 BNatSchG vorzunehmen;

4. Forstwirtschaftswege und Holzlagerplätze ohne Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt des Landesbetriebs Wald und Holz und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

5. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen wie z.B. offene Binnendünen, Wacholderheiden und Trockenrasen abzulagern;

6. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

b) innerhalb von FFH-Lebensräumen

1. Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen FFH-Lebensräume gehören, einzubringen;

unberührt bleibt die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 30 %, soweit dies mit dem in § 2 formulierten Schutzzweck vereinbar ist;

Hinweis:

Das Verbot schließt neben der künstlichen auch die natürliche Verjüngung mit ein. Die Entfernung unerwünschter Naturverjüngung erfolgt im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bzw. auf der Grundlage des § 65 BNatSchG;

2. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender

Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

§ 5 Jagdliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirsungen anzulegen;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirsung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW S. 186, 380) in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten – vorzunehmen;

3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. - 01.03;

4. jagdbare Tiere auszusetzen;

5. die Fallenjagd auszuüben sowie „Kunstbauten“ (z.B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

(2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie die für den Wald im Einvernehmen mit dem Forstamt und auf der Grundlage des Sofortmaßnahmenkonzeptes bzw. des Waldpflegeplans festgelegten Maßnahmen;

2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;

3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 - 4;

5. die Ausübung der Schäferei sowie der Imkerei unter Beachtung der Regelungen des § 3;

6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;

7. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch diese Ausnahmeregelung nicht eingeschränkt.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist,

oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

(2) Gemäß § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelungen der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10**Verfahrens- und Formvorschriften**

Gemäß § 42 a Abs. 4 LG Satz 2 wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbe-hörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11**Aufhebung bestehender Verordnungen**

Für Teile des in § 1 dieser Verordnung genannten Gel-tungsbereiches hebe ich die Verordnung vom 18.03.1958, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 07.06.1958, auf.

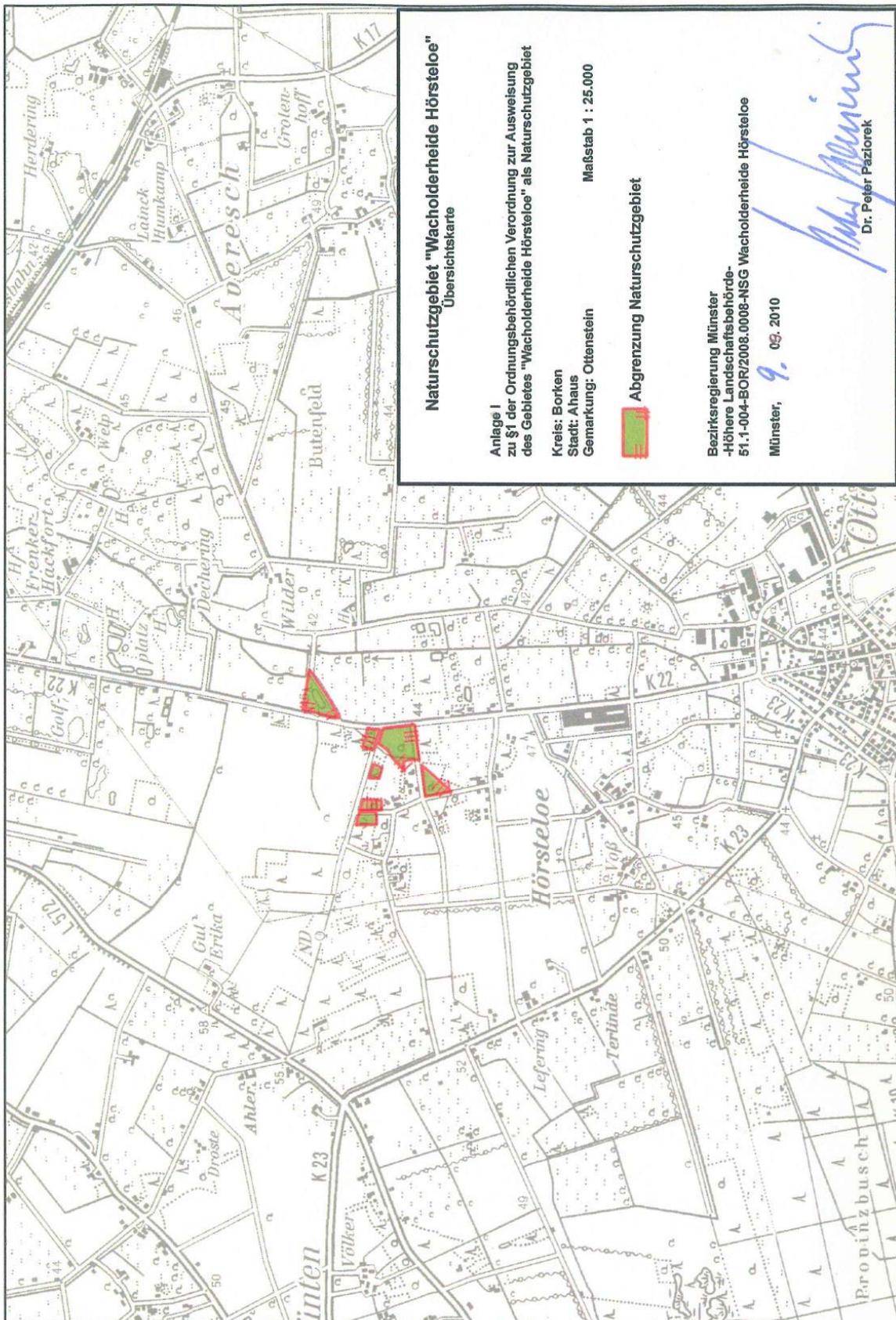
§ 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 9.09.2010

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-004-BOR/2008.0008 -
NSG „Wacholderheide Hörsteloe“


Dr. Peter Paziorek



255 Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 09.09.2010
Az.:500-0132478/0001.0001.V 53.0057/10

Die Eisengießerei Theodor Schultz GmbH und Co. hat am 01.09.2010 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Eisengießerei auf dem Grundstück in 48231 Warendorf, Daimlerstraße 3, Gemarkung Freckenhorst, Flur 25, Flurstücke 272 und 263, vorgelegt.

Mit dem Antrag wird die Einführung des Lost - Foam - Verfahrens und die Errichtung und den Betrieb der dazu gehörigen Absauganlagen beantragt.

Durch die beantragte Maßnahme ergibt sich keine Erhöhung der bisher genehmigten Schmelzleistung von 45 t/d.

Gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3 a bis c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil eines Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da unter anderem erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Klaus Lenkner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 329

256 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 15.09.2010
500-53.0058/10/0404.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 712), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Russwassertankes, FB-251, als Bestandteil der Schwerölvergasung. Der neue Tank ersetzt den bereits bestehen Tank an gleicher Stelle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das

beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 329

257 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet der Berkel, des Ölbaches und des Honigbaches

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Berkel von der deutsch-niederländischen Grenze in Vreden bis zur K 30 in Billerbeck, für den Ölbach von der B 70 westlich der Ortslage Ahaus-Wüllen bis zur Mündung in die Berkel östlich der Ortslage Vreden-Ellewick und für den Honigbach ab Kloster Gerleve in Billerbeck bis zur Mündung in die Berkel in Coesfeld ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Berkel, des Ölbaches und des Honigbaches liegt bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-109, in der Zeit von **Montag, dem 04.10.2010, bis Montag, dem 18.10.2010 (einschließlich), montags bis freitags von 08:30 bis 15:30 Uhr** zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig telefonisch bei Herrn Gritz, Tel. 0251/2375-1562 bzw. Herrn Kaschinski, Tel. 0251/23755770 anzumelden. Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internet der Bezirksregierung unter **www.bezirksregierung-muenster.de** und „weitere Informationen“, Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete“, eingesehen werden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Berkel, den Ölbach und den Honigbach wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 16.09.2010
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 54.09.07.03-004

Im Auftrag
 gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 329-330

Konferenzbeschluss vom 07.07.2010
 Emsdetten, 12.07.2010


 Gisela Zedler
 (Klassenlehrerin)


 Schule Hollingen
 der Stadt Emsdetten


 Carla Dobenecker
 (Schulleiterin)

Kennnis genommen: _____ Datum, Unterschrift der Eltern *
 * siehe § 123 SchulG, die Unterschrift eines Elternteils genügt.

Wiederbeginn des Unterrichts
 am 30.08.2010 um 07.50 Uhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 330

258 Verlust eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Schule Hollingen, Kath. Grundschule der Stadt Emsdetten, mit der Aufschrift „Schule Hollingen - Kath. Grundschule der Stadt Emsdetten“ und Wappen ist am 02.09.2010 in Verlust geraten.

Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

259 Regionalverband Ruhr

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung findet am **Montag, 27. September 2010 -10:00 Uhr – im Robert-Schmidt-Saal, Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen**, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - 1.1 Städtebauförderung
hier: Unterricht über die Veröffentlichung des Städtebauinvestitionsprogramms 2010
 - 1.2 Entsendung von Mitgliedern der Verbandsversammlung des RVR in die Beratungsgremien der Regionalen Kulturpolitik
 - 1.3 64. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Dinslaken und der Gemeinde Hünxe
hier: Aufstellungsbeschluss
 - 1.4 Anfragen und Mitteilungen
2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz
 - 2.1 Änderung der Verbandsordnung
 - 2.2 Wechsel in den Ausschüssen
 - 2.3 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2009
 - 2.4 Angelegenheiten der Ruhr Tourismus GmbH
-Dringlichkeitsentscheid Vertragsänderung
 - 2.5 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2009
 - 2.6 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2009

- 2.7 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Konzernabschluss zum 31.12.2009
- 2.8 Angelegenheiten der AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2009 der RZR II Herten GmbH
- 2.9 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH (wmr)
- Jahresabschluss zum 31.12.2009
- 2.10 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH (wmr)
- MedEcon Ruhr
- 2.11 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Jahresabschlüsse zum 31.12.2009
- 2.12 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Haushaltsansätze 2011
- 2.13 Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2009 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen RVR Ruhr Grün
- Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün gem. § 4
Eigenbetriebsverordnung
- 2.14 Änderung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen für das Gebiet der Stadt Essen
- 2.15 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 08.09.2010

gez. Horst Schiereck
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 330

260 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am **Montag, 27.09.2010, 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 b, c des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1-2, 48163 Münster.**

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 22 / 2010 -
2. Reaktivierungsprojekte
- Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2010 -
3. Aufstellung NWL-Nahverkehrsplan
- Sitzungsvorlage Nr. 24 / 2010 -
4. Tarifmaßnahme NRW-Tarif
- Sitzungsvorlage Nr. 25 / 2010 -
5. Schülerticket Münster
- Sitzungsvorlage Nr. 26 / 2010 -
6. Verbandsversammlung des NWL am 28.09.2010
- Sitzungsvorlage Nr. 27 / 2010 -
7. Mitteilungen und Anfragen
- 7.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Änderung des OPNV-Gesetzes NRW
 2. RE 2 - Halt in Münster-Albachten
 3. Münster Hauptbahnhof
 4. Überwachungskameras
 5. Haltepunkt Warendorf Einen-Müssingen
 6. Trennung von Fahrweg und Betrieb
 7. Wegfall der Regionalfaktoren
 8. Plandampf (mündlicher Bericht)
 9. Umsetzung des RRX in NRW (mündlicher Bericht)
- 7.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Ergänzende Verwaltungsvereinbarung Netz Westliches Münsterland
- Sitzungsvorlage Nr. 28 / 2010 -

12. Übergang der Verträge nach § 17 ÖPNVG auf den NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 29 / 2010 -
13. Organisationsuntersuchung NWL
- mündlicher Bericht -
14. Allgemeine Vertragsangelegenheiten
- mündlicher Bericht -
15. Ausschreibung der Verkehrsleistungen im Dieselnetz OWL
- Sitzungsvorlage Nr. 30 / 2010 -
16. Ausschreibung der Verkehrsleistungen auf der Haard-Achse
- Sitzungsvorlage Nr. 31 / 2010 -
17. Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen
- mündlicher Bericht -
18. Mitteilungen und Anfragen
- 18.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
1. Verkauf von Arriva an die DB
- 18.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 331

261 Ungültigkeitserklärung für in Verlust geratene Polizeidienstausweise

Der graue Polizei-Dienstausweis Nr.: -0959742- der Regierungsbeschäftigten Silvia Aniol ausgestellt am: 27.09.2009 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen beim Polizeipräsidium Gelsenkirchen abzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 331

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster